

---

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1894\_1

**Titel:** Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1894 - 1895

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1894

**Signatur:** UASSt-DD1-033

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1894\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1894_1/1/)

**Abschnitt:** III. Aufnahme

**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1894\\_1/5/LOG\\_0009/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1894_1/5/LOG_0009/)

- 4) chemische Technik mit den Unterabteilungen:
  - a) chemische Fabrikation,
  - b) Hüttenwesen,
  - c) Pharmazie;
- 5) Mathematik und Naturwissenschaften;
- 6) allgemein bildende Fächer mit der Unterabteilung für Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes.

### III. Aufnahme.

Wer in die Technische Hochschule eintreten will, hat sich zunächst an den Verwaltungsbeamten, Kanzlei im Schulgebäude, Zimmer Nr. 56, zu wenden, worauf die Anmeldung bei dem Direktor der Anstalt erfolgt.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

- 1) in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr;
- 2) Besitz eines Zeugnisses über sittlich gute Aufführung;
- 3) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt;
- 4) Besitz der erforderlichen **Vorkenntnisse**.

Die Nachweise 1—3 sind durch schriftliche Zeugnisse zu liefern, der unter 4) verlangte Nachweis wird von solchen, welche als ordentliche Studierende, d. h. ohne Einschränkung, zum Studium aufgenommen werden wollen, erbracht:

- I. wenn sie württembergische Vorschulen besucht haben, durch das Zeugnis über erfolgreiche Erstehung
  - a) entweder der früher an der Technischen Hochschule eingerichteten, im Jahr 1876 letztmals abgehaltenen technischen Maturitätsprüfung;
  - b) oder der Abiturientenprüfung von einem württembergischen Realgymnasium;

- c) oder derjenigen von einer zehnklassigen württembergischen Realanstalt;
- d) oder endlich der Abiturientenprüfung von einem humanistischen Gymnasium;

II. wenn sie aus nichtwürttembergischen Vorschulen kommen, durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder einer diesen Schulen in Bezug auf das technische Studium gleichgestellten Lehranstalt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Diejenigen, welche von anderen Technischen Hochschulen auf die hiesige Hochschule übergehen. Ein solcher Übertritt ist ausserdem durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von der zuletzt besuchten Hochschule bedingt.

Bis auf weiteres werden Pharmazeuten in die Abteilung für chemische Technik auch ohne Reifezeugnis als ordentliche Studierende aufgenommen, wenn sie über die erlangte wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst und über vollständige Zurücklegung der für die Zulassung zur Apothekerprüfung vorgeschriebenen Lehr- und Servierzeit sich ausweisen.

Diejenigen, welche blos als ausserordentliche Studierende, d. h. für einzelne Unterrichtsfächer, bei der Anstalt zugelassen werden wollen, haben unter schriftlicher Angabe ihres Bildungsganges den Nachweis zu liefern, dass sie diejenigen Vorkenntnisse besitzen, ohne welche sie die betreffenden einzelnen Unterrichtsfächer nicht mit Nutzen besuchen könnten. Der Besitz dieser Vorkenntnisse wird durch das betreffende Abteilungskollegium konstatiert. An der Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen wird hiebei auf vorherige praktische Thätigkeit beziehungsweise praktische Ausbildung Rücksicht genommen.

Da das Studienjahr an der Technischen Hochschule je im Herbst beginnt, so findet der Eintritt neuer Studierenden am zweckmässigsten zu diesem Zeitpunkt statt.